

I. Änderungssatzung

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBL. I S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBL. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBL. I S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom ... hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.10.2020 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

I. Änderungssatzung

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 6 (2) b) der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 erhält folgende Fassung:

Für die Beisetzung in anonymen Grabfeld ohne Angehörige 300,00 EUR

Artikel II

§ 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle 1.200,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Wiesenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle 1.800,00 EUR
- (3) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
je Urne 450,00 EUR
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
(2-4 Urnen) 2.000,00 EUR

- (5) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte zum Bepflanzen und Pflegen in Eigenregie oder pflegefrei werden erhoben
(2 Urnen) 2.500,00 EUR
- (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 26 und § 27 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 75,00 EUR
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 55,00 EUR

Artikel III

§ 10 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§ 36 Abs. 2 FO) werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Artikel IV

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 17.11.2020

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister

Die I. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 17.11.2020

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister